

Die besondere Gemeindewahlleiterin für die Kommunalwahlen 2021

**Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die allgemeinen Kommunalwahlen in der Stadt Schlitz am 14. März 2021**

hier: Berichtigung meiner Aufforderung vom 10. November 2020

Die o. g. Aufforderung vom 10. November 2020 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende allgemeine Kommunalwahl (Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz sowie Wahl der Ortsbeiräte Bernshausen, Frauombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Kernstadt Schlitz, Üllershausen, Ützhausen, Unter-Schwarz, Unter-Wegfurth und Willofs) wurde am 14. November 2020 in dieser Tageszeitung veröffentlicht. Die entsprechende Bekanntmachung enthielt u. a. den Hinweis, dass ein Wahlvorschlag von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung oder Ortsbeirat) oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, wie Vertreter zu wählen sind. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung (31 Stadtverordnete) waren demnach in den in § 11 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) genannten Fällen mindestens 62 weitere Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dieses Unterstützungsquorum für Wahlvorschläge im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 1 KWG wurde für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 durch Artikel 1 des Gesetzes „zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie“ vom 11. Dezember 2020 um die Hälfte abgesenkt. Die Rechtsänderung tritt allerdings erst am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft; die Veröffentlichung erfolgt am 18. Dezember 2020. Für die am 14. März 2021 stattfindende Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz bedeutet dies, dass mit Eintritt der genannten Rechtsänderung in den Fällen des § 11 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (s. o.) zusätzlich **nur noch** mindestens **31** Unterstützungsunterschriften (statt bisher mindestens 62 Unterstützungsunterschriften) erforderlich sind. Die Unterstützungsunterschriften sind wie bisher auf amtlichen Formblättern (KW Nr. 7) zu erbringen, welche auf Anforderung bei der besonderen Wahlleiterin der Stadt Schlitz (Magistrat der Stadt Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz, wahlen@schlitz-hessen.de) erhältlich sind.

Im Übrigen gelten die Ausführungen der o. g. Aufforderung vom 10. November 2020 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Kommunalwahl der Stadt Schlitz (veröffentlicht am 14. November 2020) unverändert fort.

Schlitz, den 16. Dezember 2020
Heike Weber, stellv. besondere Wahlleiterin